

Informationen der Nordkirche zur Corona-Bekämpfungs-Verordnung Schleswig-Holstein, in Kraft vom 14.6. bis 27.6.2021

Allgemeines:

Die Corona-Bekämpfungsverordnung SH ist in Kraft vom 14.6.2021 bis zum 27.6.2021. Sie ist hier nachzulesen:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210611_Corona-BekaempfungsVO.html

Die Corona-Bekämpfungsverordnung wird alle 14 Tage erneuert. Ein Veranstaltungsstufenkonzept gibt die einzelnen Öffnungsschritte vor. Es ist abrufbar unter:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/startseite/Artikel2021/II/210527_veranstaltungsstufenplan.html

Die geplanten Öffnungsschritte sehen vor, die Teilnehmerbeschränkungen bei Veranstaltungen stufenweise bis Ende August aufzuheben- vorbehaltlich weiterhin sinkender Zahlen der Neuinfektionen.

In Gottesdiensten gilt: Bis zu 500 Teilnehmer drinnen und bis zu 1000 Teilnehmer draußen sind erlaubt, wo die Abstände es hergeben. Drinnen gilt qualifizierte Maskenpflicht für die Dauer des Gottesdienstes, dabei ist Gemeindegesang unter Maske, draußen auch ohne Maske erlaubt. Musikvortrag im Gottesdienst ist neben Berufsmusikern auch Laienchören erlaubt, sofern deren Mitglieder negativ getestet sind.

Neu: Personen, die nachweislich (Attest!) aus gesundheitlichen oder psychischen Gründen nicht getestet werden können, sind von der Testpflicht ausgenommen. (in Einzelfällen) .

Das Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen wurde aufgehoben.

Im Folgenden werden die Bestimmungen für einzelne Handlungsfelder der Kirchengemeinden und Einrichtungen der Nordkirche aufgeführt.

I. Veranstaltungen

a) Sie sind möglich als **Veranstaltungen mit Gruppenaktivität (nach § 5a)** bei der keine festen Plätze vorhanden sind, aber die Teilnehmer bekannt sind, d.h. Feste, Exkursionen oder Empfänge – in geschlossenen Räumen gilt:

Teilnehmen dürfen nur negativ getestete Personen gemäß § 2 Nummer 6 SchAusnahmV. Gemäß § 7 SchuAusnahmV sind geimpfte und genesene Personen den negativ getesteten gleichgestellt. Alle müssen qualifizierte Maske tragen, außer bei Wanderungen in der freien Natur. Die Maske darf nur an einem festen Platz zum Essen oder Rauchen abgenommen werden. Dabei dürfen höchstens 125 Personen in geschlossenen Räumen, 250 im Freien teilnehmen.

b) Sie sind möglich als **Veranstaltungen mit Marktcharakter (nach §5b)** (Flohmärkte etc.) mit wechselnden Teilnehmern ohne feste Plätze – bis zu 500 Personen gleichzeitig in geschlossenen Räumen, bis zu 1000 Personen gleichzeitig im Freien. Alle müssen qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Ordnungskräfte müssen die Einhaltung der Abstandsgebote regeln. Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV teilnehmen. Gemäß § 7 SchAusnahmV sind geimpfte und genesene Personen den negativ getesteten gleichgestellt.

c) Sie sind möglich als **Veranstaltungen mit Sitzungscharakter (nach §5c)**, bei denen die Teilnehmer ihre Plätze nur kurzfristig verlassen – bis zu 500 Personen innerhalb geschlossener Räume und 1000 Personen im Freien. Hier dürfen in geschlossenen Räumen nur negativ getestete Personen gemäß § 2 Nummer 6 SchAusnahmV teilnehmen. Gemäß § 7 SchAusnahmV sind geimpfte und genesene Personen den negativ getesteten gleichgestellt. Alle müssen qualifizierte Maske tragen, außer an ihrem Sitzplatz, wenn die Abstände zu benachbarten Plätzen eingehalten werden.

Wird der Saal im Schachbrettmuster belegt mit Gruppen, die privat gemeinsam unterwegs sind, also Mitglieder eines Hausstandes oder bis zu zehn Personen aus bis zu zehn Hausständen, so darf nur 50% der Gesamtplätze belegt werden und alle Teilnehmer*innen der Veranstaltung müssen auch am Platz Maske tragen. (§ 5c Abs. 3)

II. Gottesdienste

Die bekannten Hygieneregeln müssen unbedingt beachtet werden.

Gottesdienste in geschlossenen Räumen:

1. Zu- und Abgänge zum gottesdienstlichen Ort müssen klar definiert sein. Gruppenbildungen vor bzw. nach dem Gottesdienst müssen unbedingt vermieden werden.
2. An allen Eingängen soll durch Aushänge auf die Hygienestandards hingewiesen werden sowie darauf, dass Menschen, die sich an diese Standards nicht halten, am Gottesdienst nicht teilnehmen dürfen. Außerdem soll die Höchstzahl der möglichen Teilnehmenden angegeben werden.
3. In geschlossenen Räumen muss während des gesamten Gottesdienstes (inkl. Betreten und Verlassen des gottesdienstlichen Ortes) eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung (OP-Maske oder FFP2-Maske) getragen werden. Beim Sprech- oder Musikvortrag (letzteres nur für Berufsmusiker und in Analogie für Liturgen zulässig) darf diese abgenommen werden. Gemeindegesang ist in geschlossenen Räumen unter Maske zulässig. Gemeindeglieder können beim Empfangen des Abendmahls die Mund-Nase-Bedeckung abnehmen.
4. Es muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden (ausgenommen bei Mitgliedern eines Haushalts und den zulässigen Zusammenkünften nach § 2 Absatz 4 Corona-BekämpfVO, s.o. unter Allgemeines).
5. Es muss die Möglichkeit zum Händewaschen oder zur Hand-Desinfektion bestehen.
6. Plätze müssen gemäß den Mindestabständen zuverlässig markiert sein.
7. Die Kontaktdaten der Menschen, die am Gottesdienst teilnehmen, müssen gemäß § 4 Abs. 2 Corona-BekämpfVO erfasst werden (von staatlicher Seite wird dafür die LUCA-App¹ empfohlen).

¹ Die App kann gratis im Google Play Store (Android) oder dem IOS App Store (Apple) heruntergeladen werden. Die eingegebenen Daten sind nur im Fall eines Infektionsgeschehens vom zuständigen Gesundheitsamt einzusehen und ermöglichen die schnelle und unkomplizierte Nachverfolgung. Von Veranstaltern, z.B. einer

8. Auf geeignete Weise soll dazu aufgefordert werden, dass Menschen mit Krankheitssymptomen nicht an Gottesdiensten teilnehmen.
9. Die Dauer der Gottesdienste soll angemessen (kurz) sein. Wenn mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert werden, muss dazwischen ausreichend Zeit (z. B. zum Lüften etc.) sein.
10. Das Singen der Gemeinde in geschlossenen Räumen ist unter Maske erlaubt.
11. Gesang- und Blasmusikvortrag ist erlaubt, wenn es sich um Berufsausübung handelt, um eine Prüfung oder die Musizierenden alle negativ getestet oder geimpft oder genesen sind. Möglich ist theoretisch auch, dass alle vortragenden Sängerinnen und Sänger Maske tragen.
12. Eine Obergrenze für die Zahl der Teilnehmenden ergibt sich aus den örtlichen Gegebenheiten (unter Einhaltung der Mindestabstände). Innerhalb einer Kirche bzw. eines gottesdienstlich genutzten Gebäudes sind jedoch höchstens zu 500 Teilnehmende zulässig, bei einem Gottesdienst im Freien bis zu 1000 Teilnehmende (§13 Corona-BekämpfVO).
13. Vom Abstandsgebot kann abgewichen werden, wenn alle Teilnehmenden negativ getestet, geimpft oder genesen sind nach §2 Nummer 6 SchAusnahmV, schachbrettmusterartig in Zehner-Gruppen oder nach Hausständen platziert werden und nicht mehr als 50 % der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden und alle Maske tragen. – Wir empfehlend dringend, diese Regelung nicht für allgemeine Gottesdienste anzuwenden (weil sie Menschen, die sich nicht testen lassen wollen, ihr Recht auf Religionsausübung nehmen würde.) Eine Option ist dies möglicherweise für Trauungen, bei denen die ganze Hochzeitsgesellschaft sich testen lässt, oder für Schulgottesdienste.

Besondere Regeln für Gottesdienste im Freien:

Es muss keine Maske getragen werden, außer, wenn die Abstände nicht eingehalten werden können. Das Singen ist auch ohne Maske erlaubt. Wo die Abstände zu gering sind, ist das Tragen von qualifizierten Masken beim Singen auch im Freien empfohlen.

Vergleiche dazu auch: Die Handlungsempfehlungen der Nordkirche unter www.nordkirche.de/aktuell.

III. Kirchenmusik

a) Musikvortrag im Gottesdienst ist nach §13 Corona-BekämpfVO jetzt explizit geregelt. Es dürfen nur Berufsmusiker*innen und negativ Getestete, Geimpfte oder Genesene im Si. Von §2 Nummer 6 SchAusnahmV während des Musikvortrags die Maske abnehmen.

b) Chor- und Bläserchorproben sind nach § 5c möglich, ~~aber nur ohne Publikum~~. Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6

Kirchengemeinde, kann die App ebenfalls kostenfrei genutzt werden, um der Dokumentationspflicht von Teilnehmenden nachzukommen. Das Verfahren und alle weitere Fragen beantwortet der Hersteller auf seiner Seite unter <https://www.luca-app.de/faq>. Datenschutzrechtlich wird der Aspekt der Freiwilligkeit der Nutzung der Luca-App durch die Teilnehmenden betont. Dieser ist gewährleistet, wenn alternative Möglichkeiten zur Erfassung der Kontaktdaten (z.B. Formulare) angeboten werden.

SchAusnahmV teilnehmen. Gemäß § 7 SchAusnahmV sind geimpfte und genesene Personen den negativ getesteten gleichgestellt.

Es handelt sich um Veranstaltung mit Sitzungscharakter – auch, wenn die Mitglieder während der Chorprobe an ihren Plätzen stehen. Dafür gilt:

Die Veranstalter*in hat ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten zu erfassen nach § 4 Abs.2 Corona-BekämpfVO. Es gelten erhöhte Mindestabstände (Fachmeinung ist: 2,5 Meter) und es muss auch die Aufstellung der Sänger*innen bzw. Bläser*innen im Hygienekonzept berücksichtigt werden. Bei Bläserproben muss das Hygienekonzept sich zum Umgang mit Kondenswasser äußern.

c) In anderen Veranstaltungen außerhalb von Chorproben ist Singen auch wieder möglich – innerhalb von geschlossenen Räumen aber nur unter qualifizierten Masken oder von negativ Getesteten, Geimpften und Genesenen.

IV. Kasualien

Kasualien sind Gottesdienste. Insofern gelten die Empfehlungen unter II. ebenso wie die Obergrenze bei der Zahl der Teilnehmenden auch hier.

Vom Abstandsgebot kann abgewichen werden, wenn alle Teilnehmenden negativ getestet, geimpft oder genesen sind nach §2 Nummer 6 SchAusnahmV und zudem schachbrettmusterartig in Zehner-Gruppen oder nach Hausständen platziert werden, so dass zwischen den einzelnen Gruppen 1,5 Meter Abstand ist. Es dürfen insgesamt nicht mehr als 50 % der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden. Alle Teilnehmenden müssen qualifizierte Masken tragen.

V. Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit

Alle Kirchengemeinden der Nordkirche und Einrichtungen der Diakonie sind Träger der Jugendhilfe und Jugendarbeit. Dies ist ausdrücklich im Gesetz in § 75 Abs. 3 SGB VIII so festgehalten.

Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit haben wir in der Nordkirche überwiegend als „Außerschulische Bildungsarbeit“ verstanden. Die Corona-Bekämpfungsverordnung erlaubt außerschulische Bildungsarbeit an Kindern und Jugendlichen ausdrücklich auch unter den Bedingungen der Kinder- und Jugendarbeit:

§ 12a Absatz (5): „Außerschulische Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche sind auch unter den Voraussetzungen des § 16 zulässig.“

VI. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

a) Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit und Jugendbildungsarbeit (auch: Jugendgruppen, Konfirmandenunterricht)

Nach § 75 Abs. 3 SGB VIII sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit sind im Rahmen der Regelungen von Veranstaltungen nach §§ 5 bis 5c zulässig. Dabei müssen, anders als bei den Veranstaltungen, die Kinder und Jugendlichen nicht vorher getestet werden (weil sie im Rahmen der Schule sowieso regelmäßig getestet werden). Die Arbeit muss nicht zwingend in festen Gruppen stattfinden und es müssen nicht mehr alle Teilnehmenden unter 18 Jahren sein.

Es gibt keine zahlenmäßige Begrenzung. Nehmen jedoch mehr als 10 Erwachsene oder mehr als 25 Minderjährige teil, müssen diese getestet sein i.S. von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV oder geimpft oder genesen.

Die Mindestabstände sind einzuhalten, Kontaktdaten nach § 4 Abs. 2 zu erheben und ein Hygienekonzept ist zu erstellen. Masken müssen nur dann getragen werden, wenn sich die Teilnehmer*innen wegen des Unterrichts näher kommen müssen, z.B. bei Vertrauensübungen. Dann brauchen alle Teilnehmer*innen qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung, also eine OP- Maske oder FFP2 Masken. Dies gilt nicht bei Angeboten in Kinder- und Jugendfreizeiten oder Kinder- und Jugenderholung.

Möglich sind aber auch Veranstaltungen mit Sitzungscharakter nach § 5c, in denen die Teilnehmenden sich überwiegend an festen Plätzen aufhalten. Unter diesen Umständen sind 125 Personen innerhalb geschlossener Räume und 250 Personen im Freien möglich. Maskenpflicht gilt in der Kinder- und Jugendarbeit nur, wenn die Abstände nicht eingehalten werden können – auch dann gilt die Maskenpflicht nicht für Vorschulkinder.

Zu den Angeboten, die nach § 16 Corona-Bekämpfungsverordnung SH möglich sind, zählen auch frühkindliche Bildungsarbeit (z.B. Krabbelgruppen) und Angebote von Familienbildungsstätten zur Stärkung der Erziehungskompetenz Erwachsener.

b) Kinder- und Jugendfreizeiten

Nach den Maßgaben der Kinder- und Jugendarbeit (s.o.) sind Freizeiten möglich. Dabei ist zu beachten: Die Gruppenaktivitäten sind in Gruppenstärken nach §5a mit bis zu 125 Personen in geschlossenen Räumen, bis zu 250 Personen im Freien möglich (ohne Betreuungskräfte/Teamer*innen gerechnet). Die Angebote sollten in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen durchgeführt werden und die Betreuung kontinuierlich durch die selben Betreuungskräfte erfolgen. Die Teilnehmenden der Kleingruppen dürfen miteinander an einem Tisch ohne Abstand sitzen und Arbeiten und in Gemeinschaftsräumen nächtigen. Sind mehrere Kleingruppen in einem Raum, müssen sie zueinander 1,5 Meter Abstand halten.

Veranstaltung mit Sitzcharakter (nach § 5c) sind in den oben beschriebenen Gruppenstärken bis 500 Personen drinnen oder 1000 Personen im Freien möglich.

Es muss ein Hygienekonzept erstellt werden, in dem sowohl die Unterbringung und die einzelnen Gruppenveranstaltungen einzeln berücksichtigt werden und in Jugendherbergen etc. gilt ein Testregime: Höchstens 48 Stunden vor Anreise und dann alle 72 Stunden sind Tests zu unternehmen für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Perspektivisch erhöhen sich die Grenzen der Teilnehmerzahlen nach dem Veranstaltungsstufenkonzept, so dass ab 28.6. bis zu 250 Personen innen und bis zu 500 Personen im Freien bei Veranstaltungen mit Gruppenaktivität möglich sein werden und ab dem 2.8. keine zahlenmäßigen Begrenzungen mehr gelten. Siehe hierzu auch die Handlungsempfehlungen für die Kinder- und Jugendarbeit unter www.nordkirche.de/aktuell

VII. Gruppen und Kreise

Gruppen und Kreise, die nicht Kinder- und Jugendarbeit sind, sind wie Veranstaltungen nach §§ 5 bis 5c zu behandeln. Bei Veranstaltungen in Innenräumen dürfen nur Personen mit negativem Testergebnis gemäß § 2 Nummer 6 SchAusnahmV teilnehmen. Die Höchst-Teilnehmerzahlen sind für Gruppenveranstaltungen mit Gruppenaktivität 125 in geschlossenen Räumen, 250 im Freien, Betreuer*innen und Leitung zählen nicht mit. Alle müssen einen qualifizierten Mund-Nasenschutz tragen, der nur am Platz zum Essen (oder Rauchen) abgenommen werden darf.

Bei Veranstaltungen mit Sitzungscharakter, bei der die Personen überwiegend an ihrem Platz sind, sind 500 Personen drinnen und 1000 Personen draußen erlaubt, sofern die Mindestabstände gewahrt werden können. Die Kontaktdaten sind zu erfassen nach § 4 Abs. 2 Corona-BekämpfV. In Innenräumen ist Gesang und Blasmusik nur unter Maske oder von Berufsmusikern oder von negativ Getesteten, Geimpften und genesenen erlaubt.

VIII. Gremienarbeit/Kirchenbüro

Die Gremienarbeit bleibt weiterhin gesetzlich möglich und ist von den Beschränkungen für Veranstaltungen ausgenommen (§5d Nummer 1 Corona-BekämpfVO).

IX. Geöffnete Kirchen

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln für Einrichtungen mit Publikumsverkehr aus § 3 der Corona-BekämpfVO. Auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln und das Tragen von Masken ist auf geeignete Weise hinzuweisen.

X. Konzerte und Veranstaltungen

Konzerte und andere Veranstaltungen orientieren sich an den Vorgaben in den §§ 5 bis 5c zu Veranstaltungen, (siehe unter I dieser Infos). Gesangs- und Blasmusikvortrag ist in geschlossenen Räumen nur durch Berufsmusiker*innen oder Laienchöre und - Ensembles, deren Mitglieder entweder negativ getestet oder geimpft oder genesen sind nach §2 Nummer 6 SchAusnahmV gestattet. Ein Hygienekonzept ist zu erstellen.

Kiel/Altenholz, den 12.6.2021 gez. C.Bruweleit, lkbsh